

§ 6 BayKRegV (Bayern) — Pseudonymisierung

Krebsregisterverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Auswertungen nach Maßgabe dieser Verordnung werden in der Vertrauensstelle pseudonymisierte Datensätze nach der folgenden Maßgabe erstellt. Es werden ersetzt:

1. das Geburtsdatum durch Monat und Jahr der Geburt,
2. die Anschriften mit Ausnahme des Wohnorts und der Postleitzahl durch geeignete geografische Koordinaten der letzten Anschrift mit einer Genauigkeit von 1 000 mal 1 000 Metern oder der Straßename,
3. die melderbezogenen Daten durch die meldende medizinische Einheit.

Die übrigen patientenbezogenen Stammdaten mit Ausnahme des Geschlechts und die melderbezogenen Daten entfallen. Der Datensatz wird mit einer fallspezifischen Kommunikationsnummer versehen.

(2) Für die pseudonymisierte Speicherung in der ZKFR werden durch die Vertrauensstelle Datensätze nach der folgenden Maßgabe erstellt. Es werden ersetzt:

1. die patientenbezogenen Stammdaten durch Kontrollnummern,
2. beim Geburtsdatum der Tag der Geburt durch eine Kontrollnummer,
3. die Anschriften mit Ausnahme des Wohnorts und der Postleitzahl durch geeignete geografische Koordinaten der letzten Anschrift mit einer Genauigkeit von 1 000 mal 1 000 Metern oder der Straßename,
4. die melderbezogenen Daten durch die meldende medizinische Einheit.

Die Kontrollnummern werden nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayKRegG gebildet. Die übrigen patientenbezogenen Stammdaten mit Ausnahme des Geschlechts und die melderbezogenen Daten entfallen.

(3) Patientenbezogene Stammdaten sind:

1. Patienten-Stammdaten des onkologischen Basisdatensatzes,
2. der jeweilige Zeitpunkt des Umzugs von einem früheren zum nachfolgenden Wohnort,
3. a) bei gesetzlich Krankenversicherten der Name der gesetzlichen Krankenkasse, Institutionskennzeichen und die Krankenversicherthenummer,
- b) bei privat Krankenversicherten der Name des Versicherungsunternehmens und die Versicherungs- oder Vertragsnummer,
- c) bei Beihilfeberechtigten die Beihilfefestsetzungsstelle und die Beihilfe- oder Personalnummer oder die Angabe, dass die betroffene Person nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen Anspruch auf unentgeltliche Krankenbehandlung oder freie Heilfürsorge hat,
4. die Patientenidentifikationsnummer der meldenden medizinischen Einheit,
5. die Nummer des Nachsorgekalenders der Bayerischen Landesärztekammer.

(4) Melderbezogene Daten sind:

1. Melder-Stammdaten des onkologischen Basisdatensatzes,
2. Institutionskennzeichen oder Betriebsstättennummer,
3. die lebenslange Arztnummer oder vertragszahnärztliche Abrechnungsnummer,

4. die Telefonnummer der Person, durch die oder in deren Namen die Meldung abgegeben wird,
5. soweit die Meldung durch eine natürliche Person erfolgt, deren akademischer Grad, Beruf und die Fachrichtung.

Zitiervorschlag: § 6 BayKRegV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayKRegV/6>